



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

KOMMISSION 1

**Allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt,
Präambel, Verhältnis Kirchen–Staat,
Schlussbestimmungen**

Erste Lesung

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

30. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen	3
II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	4
Präambel	4
Allgemeine Grundsätze.....	5
Kirchen und Religionsgemeinschaften	11
Revision der Verfassung.....	13
Schlussbestimmungen.....	15
III. ANHÄNGE	16
a. Anhörungen	16
b. Bibliographie	16
c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel.....	16

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Kurt Regotz (CSPO, Präsident), Jean-François Lovey (AC, Vizepräsident), Philippe Bender (Valeurs Libérales-Radicales, Berichterstatter), Claudia Gaillard-Morend (Les Verts et citoyens), Jean Bonnard (Appel Citoyen), Lucile Curdy (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Ruth Stalder (Valeurs Libérales-Radicales), Maria Arnold (CVPO), Alex Bonvin (UDC & Union des citoyens), Fabian Zurbriggen (SVPO und Freie Wähler), Alain Léger (PDCVr), Yann Roduit (PDCVr), Madeleine Kuonen-Eggo (Zukunft Wallis).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission hat sich fünfmal zwischen dem 15. April 2021 und dem 16. Juni 2021 getroffen.

Das Sekretariat wurde von Frau Justine Zurbriggen, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Generalsekretariat des Verfassungsrates, wahrgenommen.

Das Verfassen der Berichte für das Büro des Verfassungsrates und dem Plenum liegt in der Verantwortung von Philippe Bender.

Im Bemühen, einen Konsens zu erreichen, stimmte die Kommission nur über die wichtigsten Punkte formal ab. Es wurden Kontakte zu anderen Kommissionen aufgenommen, die in ähnlichen Bereichen arbeiten.

Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind in die Überlegungen eingeflossen. Die Kommission dankt dem Generalsekretär des Verfassungsrates, Florian Robyr, und seinen Mitarbeitern für ihre wertvolle Unterstützung.

C. Wichtigste Änderungen gegenüber den vom Plenum des Verfassungsrates im Herbst 2020 verabschiedeten Grundsätzen

Die Kommission hat die vom Plenum beschlossenen Vorschläge nicht massgeblich verändert. Es wurde höchstens der Wortlaut bestimmter Artikel geändert, indem sie klarer formuliert oder vereinfacht wurden.

Das Prinzip der Gleichheit des Wahlrechts hätte es verdient, von anderen thematischen Kommissionen vertieft behandelt zu werden, da es je nach Wahl und Abstimmung unterschiedliche Formen annehmen kann.

In Bezug auf die kantonalen Behörden mit Sitz in der Hauptstadt Sitten, beschloss die Kommission der Meinung des Plenums zu folgen, indem sie die Staatsanwaltschaft nicht ausdrücklich erwähnt.

Mit knapper Mehrheit beschloss die Kommission die Frage der Walliser Hymne der Gesetzgebung anzuvertrauen, da ihr kein Verfassungsrang zugestanden wird. Die Kommission wird sich jedoch angesichts der symbolischen Bedeutung nicht gegen eine gegenteilige Entscheidung des Plenums wehren. In einem Minderheitsbericht wird daher die Wiedereinführung dieser Bestimmung gefordert.

Was die Aussenbeziehungen betrifft, so hat die Kommission beschlossen, die Einbeziehung der Alpenregionen vorzuschlagen, da diese für die Zukunft wichtig sind. Sie begründet diesen Zusatz in diesem Bericht.

In Bezug auf die Staatsziele schlägt die Kommission vor, einen Absatz hinzuzufügen, der die Verteidigung des Föderalismus vorsieht: Das Thema wird im vorliegenden Bericht vertieft.

Im Hinblick auf den kantonalen Zusammenhalt schlägt die Kommission auch die Aufnahme eines Artikels über die Sprachen vor: In diesem Bericht wird diese Neuerung klar beschrieben. Eine wichtige Neuerung ist schliesslich, dass die künftige Verfassung die ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Staat als allgemeines Ziel festschreiben soll. Der Bericht nennt die Gründe dafür.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Staat und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und den Religionsgemeinschaften hat die Kommission einen neuen Artikel über die Religionsfreiheit verfasst, der weitgehend das aufgreift, was in dem vom Plenum verabschiedeten Artikel über die Glaubens- und Gewissensfreiheit enthalten war. Der Grund für diese Entscheidung war, die Behandlung dieses Grundrechts der thematischen Kommission 2 zu überlassen. Im Artikel, der den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen gewidmet ist, präzisiert die Kommission die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung, die von den Gemeinden an die Pfarreien und vom Kanton an die katholische Diözese und die evangelisch-reformierte Synode zu leisten ist, gemäss der von den 13 Kommissionsmitgliedern geführten Diskussion.

II. REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

Rot = Änderungen der Redaktionskommission.

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,
Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,
Im Bewusstsein unserer Geschichte und **der Stellung** ~~des Platzes~~ des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,
Entschlossen, eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit,
Geben uns folgende Verfassung:

Ist unsere politische Geschichte ein immerwährender Neubeginn? Das könnte man meinen, wenn man die hitzigen Diskussionen über die Unvereinbarkeiten zwischen politischen und kirchlichen Funktionen, die die Verabschiedung der Verfassung von 1907 prägten, mit den Auseinandersetzungen um den Entwurf der Präambel vergleicht. Der französischsprachige Generalberichterstatter Raymond Evéquo, einer der führenden Persönlichkeiten des ersten Drittels des 20. Jahrhunderts, bemerkt, dass sich damals wie heute die Aktivisten einen Homerischen Kampf geliefert haben, mehr darauf bedacht, die Schwerter zu kreuzen als einen Mittelweg zu finden: *«Es wurde viel über dieses Thema gesprochen und diskutiert. Wenn man nach diesen Kundgebungen urteilen würde, wäre man versucht zu glauben, dass dies die wichtigste Bestimmung, der Prüfstein der neuen Verfassung ist.»*

Die Präambel scheint in der Öffentlichkeit für Aufsehen gesorgt zu haben. In den Augen vieler angesehener Rechtsexperten hat sie jedoch nur einen relativen Wert und kann keinesfalls als Grundlage unserer kantonalen Rechtsordnung angesehen werden. In Wahrheit ist die Präambel nur eine feierliche Eröffnung der Verfassung. Nicht die Grundlage einer säkularen, vom souveränen Volk beherrschten Demokratie.

Natürlich widerspiegelt diese manchmal verzerrt geführte Debatte die Spannungen einer sich wandelnden Gesellschaft, hin- und hergerissen zwischen Tradition und Moderne, zwischen der Suche nach Identität und dem Wunsch nach Offenheit.

Die Kommission ist sich dessen bewusst, sie hat aber nicht die Absicht, diese Passion zu steigern. Im Gegenteil, sie hat sich für die Vernunft und die Mässigung entschieden, weil sie sich bewusst ist, inwieweit eine Präambel, die frei von allen ideologischen Vorurteilen ist, die Mehrheit zusammenführen oder zumindest nicht spalten kann.

Angesichts der während des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Antworten, deren Inhalt eine extreme Vielfalt an Meinungen und Gefühlen widerspiegelt, möchte die Kommission darauf hinweisen, dass es wichtig ist, den Unterschied zwischen dem göttlichen *Invocatio* und dem weltlichen *Narratio* zu betonen, auch wenn beide Komponenten im gleichen Geist gelesen werden sollen.

Es ist jedoch festzuhalten, dass es bei der Auseinandersetzung mit diesen beiden Komponenten zu einer Verwechslung kommt. In Grunde genommen handelt es sich bei der *Invocatio* lediglich um eine Übernahme der alten Anschriften der ehrwürdigsten offiziellen Dokumente in unserer Geschichte. Der Bezug zur Vergangenheit wird vorausgesetzt. Die *Narratio* soll zeitgemäss sein und den Horizont andeuten, auf den das Wallis solidarisch zustrebt. Sie hat auch einen programmatischen Aspekt, der für die allgemeine Auslegung unserer Verfassung nützlich ist.

In ihrer doppelten Ausprägung drückt die Präambel das Recht auf einen Staat, einer Gesellschaft, einer Kultur aus, die von christlichen und humanistischen Werten durchdrungen ist. Ihr gemeinsamer Wille, «*die Geschichte zu wahren*» (Iribarne), stolz auf einen ehrenvollen Werdegang, gemessen an der geleisteten Arbeit. Warum sollten sie sich weigern, sich weiterhin in Zeit und Raum einzuordnen?

Bedeutet die Aufgabe dieser Werte den Aufbruch in eine inklusive Gesellschaft? Ist dies die Einstellung, die von der Bevölkerung am besten verstanden wird? Warum diese Ablehnung einer jahrhundertealten Kultur, dieser Bruch mit so vielen Glaubenssätzen und Traditionen? Sicherlich, wenn sich morgen alles ändert, wird es Zeit, die Präambel zu ändern.

Nach Abwägung der Stellungnahmen für und gegen die vom Plenum verabschiedeten Version beschlossen die 13 Mitglieder der Kommission mit 9 zu 4 Stimmen, den gleichen Text mit einer leichten Änderung in Punkt 4, «*heutigen und künftigen Generationen*», vorzuschlagen.

Die Präambel wird Gegenstand eines Minderheitsberichts.

Allgemeine Grundsätze

Art. 100 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger **an in-Rechten** und Würde **gleich gleichberechtigt** sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und **Vertreterinnen und** Vertreter basieren auf dem Gesetz.

Die Kommission verzichtet auf die Einführung des Begriffs der Gleichheit des Wahlrechts, da er von anderen thematischen Kommissionen behandelt wurde.

Sie behält die Definition des Kantons als Staat bei. Auch wenn einige Juristen die rechtliche Qualität anzweifeln, stellt die Kommission unter anderem fest, dass das Wallis Territorium,

Bevölkerung, Recht und Behörden hat, und dass seine Geschichte sehr alt ist und das politische System der Schweiz seine Bedeutung und seinen Status anerkennt:
«*Generell ist die Garantie der Grundrechte durch die Kantone ein wesentliches Merkmal ihrer Souveränität, ihres quasi-staatlichen Charakters... man kann auch sagen, dass die Kantone deshalb Staaten sind, weil sie Grundrechte garantieren.*» (Andreas Auer)

Art. 101 Gliederung des Kantons

¹ Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

² Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen und ihren Hauptort.

Die Kommission beschränkt sich auf das Wesentliche, indem sie die Rolle, welche die Gemeinden seit dem Mittelalter spielen, und die innovative Rolle, welche die sechs vorgesehenen Regionen spielen werden, hervorhebt.

Sie hält fest, dass der Grosse Rat, der das souveräne Volk «vertritt», aufgrund der rasanten demographischen Entwicklung regelmässig aufgerufen sein wird, «das Gebiet der Regionen und deren Hauptort zu bestimmen», im Falle einer Fusion auch das von Gemeinden.

Gemeinden, die, ohne unabhängige Einheiten zu sein, eine echte Autonomie anstreben. Und auch wenn sie erst seit 1848 formell vom Kanton aus die Macht innehaben, sind sie der Ursprung unseres öffentlichen Lebens. Dies erklärt die engen Verbindungen zwischen den Gemeinden und ihrer Bevölkerung und den Widerstand, auf den eine aufgezwungene Fusionsstrategie stösst.

Art. 102 Hauptstadt

¹ Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

Die Kommission hat nicht die Absicht, von der Regel abzuweichen, dass die drei Gewalten in der Hauptstadt angesiedelt sein sollten. Der Status der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht vergleichbar mit dem des Kantonsgerichts, welches die Judikative verkörpert.

Darüber hinaus fördert die Kommission die Niederlassung des Staates in allen Teilen des Territoriums, was durch Telearbeit ermöglicht wird. Sie sieht diese Dezentralisierung als eine willkommene Annäherung zwischen einer wachsenden Verwaltung und einer wachsenden Anzahl von anonymen Bürger.

Art. 103 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit **dreizehn** 13-pfahlweise **vier-4**, **fünf-5**, **vier** 4 gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

Die Kommission nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass die berühmten 13 Sterne weiterhin in der Walliser Flagge erstrahlen werden, auch wenn sie eine alte Welt darstellen.

Art. 104 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Alpen- und Grenzregionen zusammen.

Der Zusatz des Begriffs *Alpenregionen* ist nicht unerheblich, insbesondere in den Bereichen von Tourismus, Bildung und Kultur. Das Wallis könnte daher einmalige oder dauerhafte Zusammenarbeitsverträge mit nicht grenznahen Alpenregionen abschliessen. Zum Beispiel könnten gemeinsame Veranstaltungen mit europäischem oder globalem Charakter organisiert werden, Bildungsangebote aufgebaut werden oder die Beteiligung von wissenschaftlicher Forschung über die Alpenwelt, die von Nizza bis vor die Tore Wiens reichen, ermöglichen. In Zukunft werden sich die Verbindungen zwischen den Bevölkerungen und Staaten dieser ausgedehnten geografischen Region intensivieren. Der Alpenbogen verfügt über einen Reichtum an Ressourcen, die gemeinsam und nachhaltig genutzt werden können: Trinkwasserreserven, Wasserkraft- und Solarenergiequellen, Methoden der Berglandwirtschaft, Winter- und Sommersport, Ganzjahrestourismus und Kulturaustausch. Es ist auch ein Transitort zwischen dem Norden und dem Süden, durch Strasse und Zug. Im Gegensatz zum Nachbarn Bern, der eine bewegte jüngere Geschichte hat, hält es das Wallis nicht für nötig, sein Gebiet unter die Garantie der Bundesbehörde zu stellen. Es wird der Bundesverfassung vertraut, die «*die Kantone vor Übergriffen anderer Kantone schützt; es darf kein Kanton die so garantierten Rechte mit Gewalt oder durch einseitige kantonale Gesetzgebung verletzen, ohne diese Treupflichten zu verletzen...*» (BGE 118 I a 205).

Art. 105 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a. die Garantie der Grundrechte;
- b. die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren Zusammenhalts;
- c. die Achtung der Menschenwürde;
- d. die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;
- e. der Schutz der Bevölkerung;
- f. die Garantie der sozialen Sicherheit;
- g. die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- h. die Garantie des Eigentums;
- i. die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft.

Die Kommission hat den Artikel nochmals überarbeitet. Durch eine kompaktere Reihenfolge und die Änderung einiger Formulierungen: *Menschenwürde* statt *Persönlichkeit*, *Garantie* statt *Erhöhung* der sozialen Sicherheit. Mit einer klareren Hierarchie, vom Singular zum Plural, von den Grundrechten zur Verteidigung des politischen Systems.

Eine solche Auflistung ist keine Formel die abschliessend und für alle Zeiten gültig ist, und bedeutet, dass die Kommission nicht die Absicht hat, dem Staat die Form einer leeren Schale zu geben, indem sie abstrakte Artikel auflistet, die keinen Bezug zur Realität haben. Im Gegenteil: Der moderne Staat erfüllt Aufgaben und verfolgt Ziele. Er handelt. Er soll aber kein Staat werden, der überall präsent ist.

Die Herausforderung ist die Anforderungen eines strategischen Staats, eines Sozialstaats und eines demokratischen Staats zu kombinieren!

Indem die Kommission die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft zu den Staatszielen erklärt, ist sie sich der vernachlässigten Rolle der Kantone, insbesondere der schwächsten, bewusst. Was wird aus dem Bundesstaat, wenn sich die Macht immer mehr nach Bern verlagert? Das Wallis könnte einen Teil seiner Identität verlieren.

Die Republik und der Kanton Wallis darf sich nicht dem verhängnisvollen Gedanken hingeben, ein toter Zweig der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu sein. Diese Bewegung ist nur scheinbar unüberwindbar. Daraus ergibt sich die Legitimität der Verteidigung unserer Rechte. Die Architektur unseres Landes bleibt der Föderalismus. Zur Unterstützung dieses Gedankens kann der Basler Jurist René Rhinow zitiert werden:

Das Prinzip des Föderalismus bietet eine passende Antwort auf das Zusammenleben von Gemeinschaften unterschiedlicher Sprachen, Kulturen und Konfessionen, von Berg- und Talregionen, von städtischen, vorstädtischen und ländlichen Gebieten sowie eine Vielzahl historisch gewachsener politischer und sozialer Gruppierungen und ermöglicht deren Integration in den Bundesstaat.

In diesem Land der Minderheiten, das die Schweiz ist... hat der Föderalismus... der sich von unten nach oben entwickelt hat... das doppelte Gesicht der Integration und der Forderung nach Einheit verbunden mit der Erhaltung der Autonomie und der Vielfalt... die zweisprachigen Kantone Bern (mit dem südlichen Jura), Freiburg und Wallis sowie das dreisprachige Graubünden bilden echte Brücken zwischen den Regionen des Landes.

Art. 106 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz; ~~es~~ **Es** muss im öffentlichen Interesse liegen; ~~es~~ **und** folgt den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit und Transparenz.

² Es befolgt einfache Verfahren.

³ Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an.

Die Kommission hat den Wortlaut von Absatz 2 angepasst, indem sie festlegt, dass die Verfahren *einfach* sein sollen. Dies sollte ein guter Ersatz für das ursprüngliche Kriterium der *Schnelligkeit* sein, das als zweideutig angesehen wurde, da es an eine beschleunigte Justiz erinnern könnte. Langsamkeit kann eine Garantie und Sicherheit darstellen, um den Prozessierenden zu schützen.

Art. 107 **Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern**

Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

Dieser neue, auf das Wesentliche reduzierte Artikel unterstreicht die Bedeutung, die der allgemeinen Vision der Gleichstellung beigemessen wird. Indem sie sich für den Begriff «fördert» entscheidet, verfolgt die Kommission einen realistischen Ansatz. Der Staat spielt hier eine führende Rolle, die seinem Einfluss angemessen ist. Natürlich kann er nur dort effektiv handeln, wo seine Macht entscheidend ist, in ihren Dienststellen und Unternehmen, in den Gemeinden und Regionen. Die Kommission wollte sich jedoch nicht für eine detaillierte Option entscheiden, die das gesamte öffentliche Leben umfasst. Die Kommission ist sich sicher, dass der allgemeine Trend in Richtung Gleichstellung zwischen Männern und Frauen geht.

Art. 108 Pflichten und Verantwortung

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.

² Sie nimmt ihre **Verantwortung** ~~Mitverantwortung~~ gegenüber sich ~~selber~~ **selbst**, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.

³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter, ~~der öffentlichen~~ **und** Dienstleistungen **sowie** ~~und~~ der natürlichen Ressourcen.

Dieser Artikel, der auch in anderen Verfassungen zu finden ist, stellt eine Etappe dar. Er schafft eine echte staatsbürgerliche Verantwortung mit all ihren Konsequenzen, Steuergerechtigkeit, einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Leistungen und Nachhaltigkeit im öffentlichen

Handeln. In diesem Sinne wirft er ein Licht auf die Rechte und Freiheiten der zukünftigen Verfassung.

Art. 109 Kantonaler Zusammenhalt

¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

² Er fördert die Solidarität zwischen Berg- und Talbevölkerung.

³ Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz.

⁴ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft. Er sorgt für die Lebensqualität der **Bevölkerung** ~~Einwohner~~.

⁵ Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet.

⁶ Er fördert die Kultur und die Künste und schützt das Kulturerbe.

⁷ Er fördert die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement.

⁸ Er organisiert die öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheit.

Der Artikel über den kantonalen Zusammenhalt ist ein wichtiger Artikel. Der kantonale Zusammenhalt, manchmal umstritten, aber so notwendig!

Einstimmig plädiert die Kommission für die Einheit des Kantons. Vor zwei Jahren wollte die Kommission dieses Thema in das Plenum, welches in Visp stattgefunden hatte, einbringen. Aus verschiedenen Gründen ist dies nicht erfolgt. Dennoch hat die Kommission beschlossen, in diesem Bericht die bei dieser Gelegenheit vom Präsidenten und ihrem Vize-Präsidenten verfasste Erklärung zu wiederholen:

Ein einziges und unteilbares Wallis

Unter Berücksichtigung der Lehren der Geschichte des Kantons, der Alltagsrealität seiner Einwohner und der Zusammensetzung seiner Institutionen,

In Anbetracht seiner Topographie, seiner territorialen Einheit und seines Flusses als Bindeglied,

Hinweisend auf seine Grenzen, seine Kommunikationswege und seine interne Organisation,

Unter Hervorhebung der Bereicherung seiner gegenwertigen Form sowie der Verbundenheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu ihren Werten,

Besorgt über seine politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Zukunftsaussichten erklären die Mitglieder der thematischen Kommission 1 einstimmig, Eine Verfassung für ein einziges und unteilbares Wallis zu wollen.

Wir setzen uns ein für die Einheit des Kantons, indem wir eine Grundordnung vorschlagen, welche die Bürgerinnen und Bürger in einer Vision zusammenführt, im Bereich von Rechten und Pflichten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben, die für alle in unserem Gesamtgebiet zum Wohle aller gelten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kommission, ohne die dem Plenum bekannten Ansichten wiederholen zu wollen, weiterhin davon überzeugt ist, dass die Einheit des Kantons die kontinuierliche Verwirklichung einer echten Demokratie, einer solidarischen Gesellschaft und einer vielfältigen Kultur voraussetzt. Dies ist eine schwierige Aufgabe, zu der sich die Behörden auf allen Ebenen mit den politischen Parteien und der Öffentlichkeit bekennen müssen. Ohne dabei die Rolle der Wirtschaft zu vernachlässigen. Dies ist die Vision eines dynamischen Wallis, das an seine Zukunft glaubt.

Art. 110 Sprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung.

² Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachtausch zwischen dem französischen und dem deutschen Sprachgebiet.

³ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois.

⁴ Sie unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

⁵ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden.

Nach reiflicher Überlegung schlägt die Kommission vor, einen eigenen Artikel über Sprachen aufzunehmen.

Wie weit sind wir seit dem Ancien Régime gekommen! Von der Zeit der Ungleichheit zur Zeit der Gleichheit! Denn wer würde es wagen, in einem zweisprachigen Kanton das Prinzip der Gleichberechtigung zwischen den zwei Amtssprachen Französisch und Deutsch, die man früher Landessprachen nannte, zu bekämpfen?

Selbstverständlich war es keine leichte Aufgabe, die Gleichberechtigung der Amtssprachen zu erreichen. Unter dem Ancien Régime durfte nur Deutsch verwendet werden. Zusammen mit Latein, der Sprache der Kirche, der Kanzleien und der Notare. So wurden die Protokolle des Landrates, des zentralen Machtorgans der Republik der VII Zehnden, die Gesetze oder die Gerichtsurteile, die das Untertanenland des Unterwallis betrafen, in deutscher Sprache verfasst:

Die Abfassung der Protokolle in deutscher Sprache hat die Zehnden von Siders und Sitten und vor allem die Regierungen des Unterwallis vor Problemen gestellt. Für die Bevölkerung der beiden mehrheitlich französischsprachigen Zehnden wurden die Protokolle manchmal ins Französische übersetzt. Die Regierungen von Saint-Maurice und Monthey erhielten nur einen kleinen Auszug in deutscher Sprache, den die Gouverneure in das Schlossbuch abschreiben mussten. Entscheidungen, die die Untertanen direkt betrafen, wurden noch sehr oft in lateinischer Sprache verkündet, wie zur Zeit der Grafen und Herzöge von Savoyen. (Bernard Truffer)

Erst während des französischen Protektorats von 1798 bis 1813 erhielt Französisch, die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung, einen offiziellen Status, der ihr bald wieder aberkannt wurde. Erst mit der Verfassung vom 30. Januar 1839 wurde die volle Gleichberechtigung geschaffen. Dann, noch deutlicher, in der Verfassung vom 10. Januar 1848. Diese Gleichberechtigung ist vor allem dem Waffenglück geschuldet. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die durch den Eintritt des Wallis in das Industriezeitalter zu Beginn des 20. Jahrhunderts gekennzeichnet war, beschleunigte das Verschwinden des franko-provenzalischen Patois als gesprochene Sprache und begünstigte die Einwanderungssprachen. Ausgenommen im Oberwallis, wo das Walliserdeutsch die mit Abstand häufigste Sprache blieb. Ohne zu sehr auf das manchmal umstrittene Prinzip der Territorialität der Sprachen einzugehen – das Wallis hat zwei homogene Sprachblöcke – wollte die Kommission eine klare Bestimmung zum Schutz der persönlichen Freiheit hinzufügen, damit sich jeder in einer der beiden Amtssprachen an den Staat wenden kann.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 111 Religionsfreiheit

¹ Die Religions- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit sind gewährleistet und geschützt.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen.

⁴ Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen ist verboten.

In der Schweiz wird das Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen und den Religionsgemeinschaften durch kantonales Recht geregelt. Die historischen und kulturellen Gegebenheiten, in denen diese Beziehung besteht, sind vielfältig. Die kantonalen Verfassungen regeln diese Beziehungen nach ihren eigenen Vorgaben. Der Föderalismus ist ein solider Schutz gegen Bedrohungen des religiösen Friedens, Intoleranz und Kommunitarismus.

Auf den ersten Blick scheint der Begriff der Religionsfreiheit reduzierter zu sein als der der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch wenn diese Nuance in einer pluralistischen, von Toleranz geprägten Gesellschaft ohne Staatsreligion nicht mehr auffällt. Sie betrifft vor allem die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Einzelnen, der frei ist, religiöse Überzeugungen zu haben oder nicht. Sie schützt sie vor einer Macht, die ihre Gedanken und Herzen bestimmen möchte.

Der Artikel zur Religionsfreiheit beschränkt sich nicht nur darauf, an eine der grundlegenden Freiheiten der Demokratie zu erinnern. Er stellt diesen wichtigen Titel der Verfassung auf ein festes Fundament. Einerseits hat der Staat nur die Souveränität, die er vom Volk ableitet: Der Staat ist Macht, mit Respekt vor dem Menschen und dem Gesetz. Auf der anderen Seite stehen die Kirchen und die Religionsgemeinschaften im Geiste der Nächstenliebe im Dienste der Menschen. Die Tatsache, dass die beiden traditionellen Kirchen, die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte, einen öffentlich-rechtlichen Status geniessen, ist eine weitere Verpflichtung. Ist dies nicht die Frucht einer langen, sicher nicht immer ruhmreichen Geschichte? Aber wer könnte die geistigen und materiellen Beiträge der Kirche an das Wallis leugnen?

Die Kommission sieht diesen Artikel als einen Wegweiser, der Klarheit in die Thematik bringt. Gibt es eine Redundanz in der Verankerung der Religionsfreiheit, die bereits in der Bundesverfassung garantiert ist? Hat eine solche Wiederholung etwas Gekünsteltes an sich in einem Wallis, bei dem erst spät die konfessionelle Durchmischung und Ökumene eingetreten ist?

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist das Recht, der Kirche oder Glaubensgemeinschaft seiner Wahl beizutreten und verlassen zu können. In diesem Fall entscheidet die Meldung bei den Zivilbehörden über den Beitritt oder Austritt, insbesondere aus steuerlichen Gründen. Bei der Aufnahme in eine Religionsgemeinschaft des privaten Rechts gibt das kircheninterne Mitgliederverzeichnis Auskunft über die Mitgliedschaft.

Art. 112 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.

² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.

³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Die Einführung dieses Artikels in den neuen Verfassungsentwurf wurde von den beiden christlichen Kirchen und von den Religionsgemeinschaften begrüsst.

Die Kommission ist der Ansicht, dass es keine undurchlässige Grenze zwischen der geistigen und der materiellen Welt gibt. Diese Transzendenz ist keine verzweifelte Flucht nach vorn. Letztlich wird das Leben der Menschen bereichert, vorausgesetzt, die Intimsphäre wird respektiert.

Ein letzter wichtiger Punkt ist der Wille des Kantons und der Gemeinden, das religiöse Erbe, sowohl das materielle als auch das immaterielle, als gemeinsames Erbe zu bewahren. Wer würde der Zerstörung einer Kirche oder eines wertvollen Kultgegenstandes tatenlos zusehen?

Art. 113 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Konten der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden.

⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

Die Frage nach dem Status der beiden christlichen Kirchen, der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten, wurde vom Plenum mit deutlicher Mehrheit entschieden. Die Kommission, die mit 8 zu 5 Stimmen für die Einführung des öffentlich-rechtlichen Status gestimmt hatte, ist nicht auf ihre Entscheidung zurückgekommen.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass das Wallis durch die *Privilegierung* der beiden christlichen Kirchen gesamtschweizerisch nicht auffällt. Es folgt dem Trend der meisten Kantone, mit Ausnahme von Genf und in geringerem Masse von Neuenburg.

Der öffentlich-rechtliche Status, der den beiden christlichen Kirchen 1974 gewährt wurde, ermöglicht es ihnen, öffentliche Zuschüsse aus dem Ertrag der Gemeindesteuer zu erhalten. Bis jetzt haben drei Gemeinden die Kirchensteuer eingeführt: Sion, Saxon und Törbel.

Aber die Religionsfreiheit und die Glaubens- und Gewissensfreiheit – die höchste Freiheit – verpflichten die Gemeinden den Pfarreien zu helfen, die nicht in der Lage sind die Kosten für den Gottesdienst aus eigenen Mitteln zu decken, dies unter Einhaltung der folgenden drei Regeln: Sorgfalt, Transparenz und Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Das Gleiche gilt für den Kanton, der der Diözese oder der Synode entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben öffentliche Zuschüsse zuweisen kann.

Ein weiterer Punkt, den es zu betonen gilt, ist, dass sich die Anzahl der Gemeinden immer mehr von der Anzahl der Pfarreien unterscheidet, nämlich 161 Pfarreien auf 122 Gemeinden. Diese beiden Gemeinschaften sollten in den kommenden Jahrzehnten nicht zu sehr auseinander gehen, da es sonst zu Spannungen kommen könnte.

Abschliessend ist zu sagen, dass, auch wenn die mit der Reform von 1974 angedachte und dann wieder verworfene allgemeine Einführung der Kirchensteuer nicht in Kraft getreten ist, die Gesetzgebung in steuerrechtlichen Fragen frei sein muss, auch wenn sie Glaubens- und Gesinnungsfragen berührt. Es darf auf Dauer nicht zur Spaltung führen.

Art. 114 Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen.

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

Art. 115 Organisation und Autonomie

¹ Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

Die Kommission schlägt vor, den Begriff «andere» (Religionsgemeinschaften) in Artikel 114 zu streichen, dem eine abwertende Bedeutung gleichkommt. Im Übrigen bleibt es bei der vom Plenum mit sehr grosser Mehrheit beschlossenen Version.

Revision der Verfassung

Art. 116 Grundsätze

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.

³ Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

⁴ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.

Art. 117 Volksinitiative

¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.

² Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Art. 118 Parlamentarische Initiative

¹ Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen.

² Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.

Art. 119 Totalrevision

¹ Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll.

³ Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus seinen Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

Art. 120 Teilrevision

¹ Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.

² Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird dem Volk zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag des Grossen Rates vorgelegt.

³ Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:

- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
- c) Falls beide Vorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Die Kommission stellt zwei Punkte in den Vordergrund:

Der Erste ist die Anzahl der Unterschriften, die benötigt werden, um eine Initiative auf Teil- oder Totalrevision einzureichen. Es werden 6.000 gültige Unterschriften benötigt oder anders ausgedrückt ca. 3 Prozent der über 200.000 Stimmberechtigten. Dies ist eine niedrige Zahl, niedriger als die 6.000 Unterschriften, die 1904 für die Revision der Verfassung von 1875 benötigt wurden, in anderen Worten, etwa 20 Prozent der fast 30.000 Stimmberechtigten, die alle männlich und über 20 Jahre alt waren.

Der Grundgedanke, dass eine Verfassung ein flexibles politisches Werk ist, das immer wieder überarbeitet werden kann, überzeugte die Kommission. Nichts ist in Stein gemeisselt, und es wird jeder Generation freistehen, die Verfassung des Kantons auf ihre Bedürfnisse zuzuschneiden.

Der Zweite betrifft das qualifizierte Mehr für die Abstimmung über eine Teil- oder Totalrevision. Leere Stimmzettel werden als gültige Stimmen mitgezählt. Hier wird die Latte hochgelegt, aber sie verletzt weder den gesunden Menschenverstand noch den demokratischen Grundsatz, denn *um fair zu sein, muss die Verpflichtung für alle gleich sein.* (Jean-François Aubert)

Die Kommission beabsichtigt nicht, weitere Kommentare zum Inhalt abzugeben. Sie hat die einzelnen Artikel sorgfältig geprüft und sie, wo nötig, überarbeitet, um Unklarheiten zu vermeiden, die insbesondere vom Staatsrat in der Vernehmlassung festgestellt wurden. Letztendlich sollten sich alle Artikel wie russische Puppen zusammenfügen.

Schlussbestimmungen

Art. 121 Schlussbestimmungen

¹ Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.

Im Hinblick auf die Bestimmung, die vom Plenum anlässlich der Prüfung der Grundsätze im Herbst 2020 angenommen wurde, wurden an diesem Artikel keine Veränderungen vorgenommen.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 1 vom 16. Juni 2021 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Kurt Regotz**

Der Kommissionsberichterstatler: **Philippe Bender**

III. ANHÄNGE

a. Anhörungen

–

b. Bibliographie

Zusätzlich zu den im Bericht vom Februar 2020 erwähnten Bücher:

- Droit constitutionnel suisse, Volume II, Les Droits fondamentaux, Andreas Auer, Giorgio Malinverni, Michel Hottelier, Stämpfli Editions SA, Berne, 2006
- Le Pouvoir législatif dans le canton du Valais, Marie-Claire Pont Veuthey, Helbing et Lichtenhahn, Genève, 1992
- Institutions politiques romandes, Ernest Weibel, Editions universitaires Fribourg Suisse, 1990
- Le Fédéralisme suisse, René Frey, Georg Kreis, Gian-Reto Plattner, René Rhinow, Collection le savoir suisse, Lausanne, 2006
- Rechtsquellen des Cantons Wallis, Andreas Heusler, Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel, 1890
- Die Staatsrechtssetzung im Wallis von den ersten Landrechtsartikeln über die Kantonsverfassungen zur « Nouvelle Constituante », Marie-Claude Schöpfer, Blätter aus der Walliser Geschichte, LI.Band 2019
- Annales valaisannes, mars 1941, 1839-1840 La Régénération valaisanne, Le Centenaire du Grand Conseil, Jules-Bernard Bertrand
- Annales valaisannes, 1982, Bernard Truffer, Les Recès de la Diète valaisanne, source primordiale de l'histoire de notre pays du 16^e au 18^e siècle
- Sprache und Politik – Zweisprachigkeit und Geschichte; Bernhard Altermatt; Kultur Natur Deutschfreiburg; KUND ; 2018
- Der zweisprachige Kanton Wallis; Iwar Werlen, Verena Tunger, Ursula Frei, Rotten Verlag 2010

c. Liste der von der Kommission genehmigten Artikel

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,

Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,

Im Bewusstsein unserer Geschichte und **der Stellung** ~~des~~ Platzes des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Im Willen, unsere Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen wahrzunehmen,

Entschlossen, eine solidarische Gesellschaft zu stärken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit, Geben uns folgende Verfassung:

Allgemeine Grundsätze

Art. 100 Republik und Kanton Wallis

¹ Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger **an** ~~in~~ Rechten und Würde **gleich** ~~gleichberechtigt~~ sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Gewaltenteilung ist gewährleistet.

³ Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und **Vertreterinnen und** Vertreter basieren auf dem Gesetz.

Art. 101 Gliederung des Kantons

¹ Der Kanton Wallis besteht aus Gemeinden und Regionen.

² Der Grosse Rat bestimmt das Gebiet der Regionen und ihren Hauptort.

Art. 102 Hauptstadt

¹ Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis und Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes.

² Verwaltungsdienststellen und öffentlich-rechtliche Institutionen sind in den Regionen verteilt.

Art. 103 Wappen

Das Wappen ist: Gespalten von Silber und Rot mit **dreizehn** ~~13~~-pfahlweise **vier**-~~4~~, **fünf**-~~5~~, **vier** ~~4~~ gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

Art. 104 Aussenbeziehungen

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Alpen- und Grenzregionen zusammen.

Art. 105 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Garantie der Grundrechte;
- b) die Förderung des Gemeinwohls, der Gerechtigkeit und des inneren Zusammenhalts;
- c) die Achtung der Menschenwürde;
- d) die Anerkennung der Familien und Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht;
- e) der Schutz der Bevölkerung;
- f) die Garantie der sozialen Sicherheit;
- g) die Erhaltung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen;
- h) die Garantie des Eigentums;
- i) die Verteidigung der Rechte des Kantons in der Eidgenossenschaft.

Art. 106 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Das Handeln des Staates beruht auf dem Gesetz. ~~es~~ **Es** muss im öffentlichen Interesse liegen; ~~es~~ **und** folgt den Regeln von Treu und Glauben, Verhältnismässigkeit und Transparenz.

² Es befolgt einfache Verfahren.

³ Es wendet das Subsidiaritäts- und das Effizienzprinzip an.

Art. 107 **Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern**

Der Staat fördert eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern.

Art. 108 Pflichten und Verantwortung

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.

² Sie nimmt ihre **Verantwortung** ~~Mitverantwortung~~ gegenüber sich ~~selber~~ ~~selbst~~, der Gemeinschaft sowie den heutigen und künftigen Generationen wahr.

³ Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter, ~~der öffentlichen~~ **und** Dienstleistungen **sowie** ~~und~~ der natürlichen Ressourcen.

Art. 109 Kantonaler Zusammenhalt

¹ Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

² Er fördert die Solidarität zwischen Berg- und Talbevölkerung.

³ Er gewährt den am meisten gefährdeten Personen und Gruppen besonderen Schutz.

⁴ Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft.; ~~er~~ **Er** sorgt für die Lebensqualität der **Bevölkerung** ~~Einwohner~~.

⁵ Er gewährleistet die Mobilität und die Kommunikation in seinem Hoheitsgebiet.

⁶ Er fördert die Kultur und die Künste und schützt das Kulturerbe.

⁷ Er fördert die Freiwilligenarbeit und unterstützt das soziale Engagement.

⁸ Er organisiert die öffentliche Bildung und die öffentliche Gesundheit.

Art. 110 Sprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die gleichwertigen Amtssprachen des Kantons in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung.

² Kanton und Gemeinden fördern das Erlernen der Amtssprachen und den Sprachaustausch zwischen dem französischen und dem deutschen Sprachgebiet.

³ Sie unterstützen die Dialekte und die Patois.

⁴ Sie unterstützen die Initiativen der anderen Sprachgemeinschaften.

⁵ Jede Person kann sich in der Amtssprache ihrer Wahl an die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden wenden.

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 111 Religionsfreiheit

¹ Die Religions- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit sind gewährleistet und geschützt.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten und sie zu verlassen.

⁴ Zwang in Glaubens- und Gewissensfragen ist verboten.

Art. 112 Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.

² Er anerkennt den Beitrag der Kirchen und der Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zum Gemeinwohl.

³ Er sorgt, entsprechend seinen Mitteln, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

Art. 113 Öffentlich-rechtliche anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.

² Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.

³ Der Staat ergreift geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Budgets und Konten der Kirchen und Pfarreien, die öffentliche Mittel erhalten, auf Richtigkeit und Transparenz überprüft werden.

⁴ Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

Art. 114 Religionsgemeinschaften

¹ Die Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht.

² Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen.

³ Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihres Bestehens, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

Art. 115 Organisation und Autonomie

¹ Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.

² Die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

Revision der Verfassung

Art. 116 Grundsätze

¹ Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

² Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten und wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung des absoluten Mehrs berücksichtigt.

³ Das Revisionsbegehren kann in Form der allgemeinen Anregung oder, sofern nicht eine Totalrevision der Verfassung verlangt wird, in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

⁴ Verfassungsvorlagen werden mindestens zweimal beraten.

Art. 117 Volksinitiative

¹ 6000 Stimmberechtigte können beim Grossen Rat mit einer Initiative eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen. Die Frist für die Unterschriftensammlung beträgt 12 Monate seit der amtlichen Veröffentlichung des Initiativbegehrens.

² Die Initiative ist innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Der Grosse Rat kann diese Frist um ein Jahr verlängern, falls er beschlossen hat, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Art. 118 Parlamentarische Initiative

¹ Der Grosse Rat kann auch von sich aus eine Total- oder Teilrevision der Verfassung vorschlagen.

² Die Abänderungen bilden zuerst Gegenstand einer Debatte über die Zweckmässigkeit gefolgt von zwei Lesungen über den Inhalt.

Art. 119 Totalrevision

¹ Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, wird mit einer Stellungnahme des Grossen Rates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll.

³ Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus seinen Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

Art. 120 Teilrevision

¹ Die Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss die Einheit der Form und der Materie wahren und durchführbar sein.

² Die Volksinitiative, die eine Teilrevision verlangt, wird dem Volk zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenvorschlag des Grossen Rates vorgelegt.

³ Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:

- a) Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
- b) Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
- c) Falls beide Vorlagen eine Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Schlussbestimmungen

Art. 121 Schlussbestimmungen

¹ Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab deren Annahme durch das Volk in Kraft.

² Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit ist das bisherige Recht weiterhin in Kraft.